

**Verordnung
des Bürgermeisteramts Heidelberg als
untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Natur-
denkmälern im Stadtkreis Heidelberg
(„Weiher am Schweinsbächel“)**

vom 1. Juli 1980
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 18. Juli 1980)

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Höherer Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Weiher am Schweinsbächel".

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 75,81 a. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg das Grundstück Lgb.-Nr. 6528 d.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 und in einer Übersichtskarte 1 : 15 000 rot eingetragen.
Die Verordnung mit Karten wird bei der Unteren Naturschutzbehörde, Vangerowstraße 2, Heidelberg, verwahrt. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung dieses Feuchtgebietes mit seinem reichen heimischen Amphibienbestand.

**§ 4
Verbote**

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:

1. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege und Pfade zu betreten.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstücks sowie für die erforderlichen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführenden Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen;
- für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Schutz- und Pflegemaßnahmen im Schutzgebiet werden je nach Erfordernis durch die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder durch Einzelanordnungen durchgeführt.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.